V e r t r a g

zwischen

der **Stadt Burgdorf**, vertreten durch den Bürgermeister,
31303 Burgdorf,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und

dem **Deutschen Roten Kreuz Kinder- und Jugendhilfe in der Region Hannover gGmbH**,
Karlsruher Str. 2c, 30519 Hannover, -vertreten durch die Geschäftsführer,
- nachfolgend „Träger“ genannt -,

wird für die Kindertagesstätte im Planungsgebiet Aue Süd,
folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt übernimmt die Aufgaben nach § 2 SGB VIII und schafft zusätzliche Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22 bis 24 SGB VIII. Zur Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII überträgt die Stadt den Betrieb von Kindertagesstätten zum Teil an kirchliche und freie Träger mit unterschiedlichen Wertorientierungen und pädagogischen Konzeptionen. Die Träger der Kindertagesstätten kommen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag aus dem SGB VIII und dem Nds. KiTaG nach. Die aus dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Defizite übernimmt die Stadt im Rahmen von Betriebsführungsverträgen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und der Familien in der Stadt.

Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des Nds. KiTaG und der DVO Nds. KiTaG.

§ 1 Grundstück, Gebäude

1. Die Stadt realisiert zusammen mit einem Investor eine 5-gruppige Einrichtung (2 Krippengruppen und 3 Kindergartengruppen) im Planungsgebiet „Aue Süd“, Ostlandring 4-8, 31303 Burgdorf.

2. Die Realisierung erfolgt unter organisatorischem Einbezug des Trägers. Der Träger verpflichtet sich, die für den organisatorischen Einbezug erforderlichen personellen Ressourcen in Eigenleistung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Stadt mietet das Objekt und das dazugehörige Außengelände vom Investor. Die Stadt stellt dem Träger das Gebäude kostenneutral zur Verfügung. Entsprechende Regelungen werden in einem Untermietvertrag zwischen Stadt und Träger festgelegt.

4. Der Träger beteiligt sich an den Kosten der Erstinvestition für die Ausstattung der Einrichtung (bewegliches Material/ Mobiliar) in Höhe von einmalig 40.000 €. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Burgdorf die Kosten für die Ausstattung der Einrichtung. Hierzu werden Stadt und Träger eine gesonderte Vereinbarung treffen.

5. Der Träger stellt die Stadt von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte, z. B. bei Verletzung der Aufsichtspflicht, ergeben. Dem Träger obliegen die Aufgaben der Verkehrssicherungspflichten für das gesamte Objekt mit Außengelände. Dies schließt den Winterdienst, die Sicherheitsbegehungen und die Spielgerätekontrollen mit ein. Einzelheiten hierzu können zudem im separat zu schließenden Untermietvertrag geregelt werden.

6. Der Träger schließt Versicherungen über Inventar, das in das Eigentum des Trägers fällt sowie Versicherungen, die sich auf den Betrieb des Objektes beziehen, ab (insbesondere Betriebs-Haftpflichtversicherung).

§ 2 Rechtsträger, Bildungsauftrag

1. Der Träger betreibt in dem in § 1 genannten Gebäude eine Kindertagesstätte auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) vom 07.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der Träger stellt sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse vorliegen. Er gewährleistet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten. Er ist verantwortlich für den Betrieb der Einrichtung.

3. Der Träger und die Stadt stimmen darüber überein, dass für die Erfüllung des Bildungsauftrages gemäß des Nds. KiTaG bzw. des Nds. Schulgesetzes eine enge Zusammenarbeit der Kindertagesstätte und der Grundschulen bzw. der

Förderschulen des Einzugsgebiets angestrebt wird. Hierzu vereinbaren der Träger und die Stadt, die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich gehören zum Bildungsauftrag der Einrichtung.

§ 3 Zusammenarbeit

Träger und Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen. Mindestens einmal jährlich führen Träger und Stadt ein Trägergespräch. Zudem finden regelmäßige, jährliche gemeinsame Begehungen des Objektes statt zur gemeinsamen Feststellung erforderlicher Sarnierungsmaßnahmen.

§ 4 Betreuungsangebot und Zeiten

1. Die Kernbetreuungszeit ist von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

4. Bei Bedarf kann der Träger in Abstimmung mit der Stadt einen Früh– und/oder Spätdienst (Randzeiten) einrichten, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

5. Ferienschließzeiten werden mit der Stadt abgesprochen. Grundsätzlich erfolgen eine dreiwöchige Sommerschließung und eine Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte aus wichtigem Grund, insbesondere zu Fortbildungsmaßnahmen, an einzelnen Tagen geschlossen bleiben.

6. Bei Bedarf kooperiert der Träger bei der Sicherstellung einer Notbetreuung in den Sommerferien durch die Stadt Burgdorf als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu ist bei Bedarf auch Personal des Trägers nach Rücksprache für die Betreuung in den Räumlichkeiten des Trägers zur Verfügung zu stellen.

7. Die Festlegung des Betreuungsangebotes (Anzahl und Größe der Gruppen) erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt, wobei sich die max. Größe der Gruppen nach der jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl richtet. Es werden zunächst 2 Krippengruppen mit jeweils 15 Plätzen, 2 Kindergartengruppen mit jeweils 25 Plätzen und eine Integrationsgruppe mit 18 Plätzen betrieben.

8. Änderungen des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeiten erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und setzen keine Änderungen dieses Vertrages voraus.

9. Die Planung der Kindertagesstätte erfolgt unter dem Namen „DRK-KiTa Aue Süd“. Dem Träger ist vorbehalten, den Namen der Einrichtung bei Betriebsstart mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung festzulegen. Über den Namen setzt sich der Träger mit der Stadt ins Benehmen.

§ 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte

1. Der Träger ist Arbeitgeber und damit obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht für alle in der Einrichtung tätigen Personen. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Haustarifvertrag der DRK-Kinder- und Jugendhilfe in der Region Hannover gGmbH sowie den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der jeweiligen für die Kindertagesstätte erteilten Betriebserlaubnis.

2. Beabsichtigt der Träger von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu verändern, so bedarf dies der Zustimmung der Stadt.

3. Für das Austeilen des Mittagessens werden Küchenkräfte beschäftigt. Der Umfang wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt und richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, mindestens jedoch 20 Wochenarbeitsstunden.

4. Für hausmeisterliche Tätigkeiten wie z.B. kleine Reparaturen, Wechsel der Leuchtkörper, Betreuung/ Kontrolle der Brandmeldeanlage, Instandhaltung der Rauchmelder usw. werden der Einrichtung Hausmeisterstunden zur Verfügung gestellt. Der Hausmeister wird vom Träger eingestellt und beschäftigt.

§ 6 Leistungen des Trägers

1. Die Arbeit der Kindertagesstätte ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt der Träger für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

2. Der Träger stellt sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse gem. §45 SGB VIII in Verbindung mit §1 KiTaG vorliegen.

3. Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

4. Der Träger ist verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätte.

5. Der Träger stellt für die Kindertagesstätte einen jährlichen Haushaltsplan (Grundlage siehe Anlage Nr. 2) mit den angemessenen Kosten auf, der die Personalkosten, Sachkosten, Kosten für päd. Material, Fortbildung, Abschreibungen (Investitionen) und Verwaltungskosten des Trägers und sonstige Betriebskosten beinhaltet. Der Träger stellt sicher, dass die dort beschriebenen Leistungen konkret für die Einrichtung, zu der dieser Betriebsführungsvertrag geschlossen wird, erbracht werden. Der Träger stellt zudem sicher, dass der Umfang der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch seine Gesamtverwaltung dem Grunde nach und durchschnittlich gemessen an der Gesamtgröße der Einrichtung angemessen ist. Die Verwaltungskosten beinhalten die in Anlage 3

ausgewiesenen Leistungen des Postens Management und Verwaltung. Für das Betreiben der Kindertageseinrichtung erhält der Träger von der Stadt eine Verwaltungskostenpauschale. Mit der Verwaltungskostenpauschale deckt der Träger zum Teil interne Personal- und Verwaltungskosten ab. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt für das erste Betriebsjahr 12.395,00 Euro pro Gruppe und wird als Pauschale auf der Ausgabenseite des Finanzplans ausgewiesen. Für die folgenden Betriebsjahre wird die Pauschale von jährlich 12.395,00 Euro pro Gruppe jährlich dynamisiert. Die Partner unterstellen, dass trägerseitig 80% der Verwaltungskosten für Personalkosten und 20% für Sachkosten verwendet werden. Der Anteil der Sachkosten wird nach dem jährlichen Verbraucherpreisindex insgesamt (VPI), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, dynamisiert. Als Bemessungsgrundlage für die zukünftige Dynamisierung gilt jeweils die angepasste/dynamisierte Verwaltungskostenpauschale. Die Verwaltungskostenpauschale ist ein Kostenbestandteil des Haushaltsplanes.

6. Der Haushalts-, Investitions- und Stellenplan bedürfen der Abstimmung mit der Stadt und müssen der Stadt bis zum 30. Juni jedes Jahres für das Folgejahr vorliegen.

   In diesem wird für die in § 6 Abs. 5 genannte Dynamisierung aufgrund des „Verbraucherpreisindexes insgesamt“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, des Vorjahres die Verwaltungskostenpauschale fortlaufend angepasst.

   Die dynamisierte Verwaltungskostenpauschale wird erstmals in den Haushaltsplanungen 2025 berücksichtigt. In diesen wird der unter § 6 Abs. 5 genannte Wert erstmals aufgrund des Verbraucherpreisindexes insgesamt für 2023 (Jahresindex insgesamt für 2022 = xxx) dynamisiert. Entsprechend wird für die Folgejahre verfahren.

   Bei einem Betriebsbeginn nach 2023 verschiebt sich der Zeitpunkt der erstmaligen Berücksichtigung der Dynamisierung in den Haushaltsplanungen um die Anzahl der Jahre, die der Betrieb nach 2023 aufgenommen wurde.

7. Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen des NKiTaG und dessen Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung notwendigen Aufwendungen.

   Zu den angemessenen Sachkosten gehören insbesondere:
   1. Unterhaltung des Inventars,
   2. Unterhaltung des Gebäudes und des Außengeländes,
   3. Gebäudebewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser und öffentliche Abgaben),
   4. notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
   5. notwendige Versicherungen,
   6. Gebäudereinigung,

7. Reisekosten,
8. Telefonkosten,
9. Fachzeitschriften und Bücher,
10. Gesundheitspflege (z. B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
11. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
12. Mitgliedsbeiträge,
13. Fortbildung des pädagogischen Personals,
14. Supervision
15. Mittagessen für die betreuten Kinder

8. Der Unterhalt von Mobiliar und Außengelände (insbesondere Bewuchs und Ausstattungsgegenstände wie Spielanalgen und Sonnenschutz) bezieht sich auf Maßnahmen bis zu einem Wert von 5.000 € je Einzelmaßnahme, welche im Rahmen der Betriebsführung durch den Träger selbst zu planen und umzusetzen sind. Diese Kosten werden über die Betriebskostenabrechnung abgerechnet. Näheres kann durch den Untermietvertrag geregelt werden.

9. Alle Ausgaben, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen und die im Haushaltsplan veranschlagt worden sind, werden zunächst vom Träger getragen und fließen in die jährlich zu erstellende Betriebskostenabrechnung ein.

10. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt der Träger die Betriebskostenabrechnung zum 30. April des Folgejahres.

11. Da der endgültige Leistungsbescheid der Landesförderung erst nach Fertigstellung der Betriebskostenabrechnung für das entsprechende Haushaltsjahr durch das Land erfolgt, wird eine Nach- oder Rückzahlung in dem dann laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt

12. Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte kostenbewusst (sparsam und wirtschaftlich) zu führen.

13. Für den Betrieb der Kindertagesstätte wird eine eigene Kostenstelle geführt.

§ 7 Elternbeitrag

1. Der Träger erhebt von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Beitrag für die Betreuung und für das Mittagessen. Der Beitrag richtet sich in analoger Anwendung nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Träger erhebt für die über das Mittagessen hinausgehende Verpflegung der Kinder Beiträge und rechnet diese direkt mit den Eltern ab. Die Höhe der Beiträge legt der Träger in eigener Autonomie und in Abstimmung mit dem Elternbeirat unter Achtung des Gebotes einer annähernden Kostendeckung der

Verpflegungskosten durch Elternbeiträge fest. Die Kosten für diese Verpflegung sind nicht Bestandteil der Betriebskosten.

§ 8 Leistungen der Stadt

1. In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistet die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe der nicht durch Einnahmen (z.B. Elternbeiträge (§ 7), Landesmittel) gedeckten Betriebskosten.

2. Die Stadt teilt dem Träger bis zum 30.09. mit, ob der Haushaltsplan für das Folgejahr umgesetzt werden kann.

3. Auf den ermittelten Zuschuss des Haushaltsplanes leistet die Stadt vierteljährlich zu Quartalsbeginn im Voraus eine Abschlagszahlung an den Träger.

4. Die Betriebskostenabrechnung soll bis zum 30.09. eines Jahres mit Ausgleich des Defizites/ der Überzahlung abgeschlossen sein.

§ 9 Aufnahme der Kinder

1. Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgaben der Altersvorgaben der §§ 24, 24 a SGB VIII, des § 20 Nds. KiTaG sowie der Betriebserlaubnis aufzunehmen. Dabei nimmt die Kindertagesstätte an dem stadtweiten einheitlichen Anmeldeverfahren teil. Dies umfasst erforderlichenfalls die Verwendung des von der Stadt eingesetzten softwaretechnischen Verfahrens.

2. Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt können im Einvernehmen mit der Stadt entsprechend aufgenommen werden, sofern der Platz nicht für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt in Anspruch genommen wird.

3. Die Stadt kann den Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Betreuung auswärtiger Kinder außerhalb der Region Hannover an den Träger schriftlich übertragen. In diesem Fall ist die Erstattung als Einnahme im Sinne der Betriebsführung mit in die Abrechnung der Betriebskosten einzubeziehen.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit Beginn der Aufnahme des Betriebes der Kindertagesstätte in Kraft. Die Betriebsaufnahme beginnt mit der Einstellung des Personals und wird in Abstimmung zwischen Stadt und Träger gesondert definiert.

2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund

liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung bedürfen jeweils der Schriftform.

3. Der Vertrag kann zudem ordentlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

3. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in zulässiger Form der nichtigen Bestimmungen möglichst nachkommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung zu bemühen.

§ 12 Prüfungsrechte

1. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Stadt das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

2. Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden und -stellen, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

Burgdorf, den xxx

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

_____

Deutsches Rotes Kreuz Kinder-und Jugendhilfe in der Region Hannover gemeinnützige GmbH
Die Geschäftsführer

_____ _____
Marlis Spieker-Kuhmann Dirk Holz